

COVID-19-Präventionskonzept

gem. 4.Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10.6.2021

Sportanlage Göttlesbrunn



Allgemeines:

Um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um den Trainings- und Spielbetrieb vollumfänglich aufnehmen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten, nach denen auch dieses Präventionskonzept erstellt wurde. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und Sicherheit aller auf der Sportanlage verweilenden Personen an oberster Stelle.

Das Betreten der Sportstätte ist im Zeitraum von 05:00 – 24:00 Uhr erlaubt!

1.) Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden und sind nach jedem Training wieder nach Hause mitzunehmen!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung einzuhalten.

2.) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

- a) Antigentest bei einer befugten Stelle: 48h
- b) PCR Test bei einer befugten Stelle : 72h
- c) Ärztliche Bestätigung einer überstandenen Infektion: 6 Monate
- d) Erstimpfung ab dem 22.Tag
- e) Zweitimpfung, falls max. 270 Tage nach der Erstimpfung
- f) Antikörpertest: max. 90 Tage alt
- g) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen KEINEN Nachweis
- h) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können auch die Schultest herangezogen werden.

3.) Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Eingang, in der Kabine und in den WCs der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Während des Trainings sind die Fenster und Türen der Kabinen zur besseren Durchlüftung geöffnet zu halten!
- Nach Ende des Trainings sind die Fenster in gekippten Zustand zu belassen!
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Diese ist im bereitgestellten Ordner in der Schiedsrichterkabine abzulegen.
- Bei Spielen wird die Anwesenheitsliste durch den Onlinespielbericht ersetzt.

4.) Hygiene und Reinigungsplan

- WC Anlagen, Dusch- und Waschräume werden vor jedem Training und Spiel gereinigt und desinfiziert.
- Zusätzlich werden die WC-Anlagen bei den Spielen auch nach der Halbzeitpause gereinigt und desinfiziert.
- Die Reinigung der Umkleidekabinen erfolgt vor jedem Training und vor jedem Spiel.
- Überziehleibchen werden wöchentlich gewaschen.
- Die Reinigung der Gemeinschaftsgeräte (Hürden, Hütchen, Stangen usw.) welche sich die Mannschaften teilen, sind nach jeweiliger Benutzung von den Mannschaften zu reinigen. Dazu liegt vor der Schiedsrichterkabine ein Wasserschlauch. Reinigungsmaterial ist ausreichend vorhanden.

5.) Fahrtgemeinschaften / Busfahrten

- Bei der gemeinsamen Benutzung von PKWs oder Kleinbussen (bis 9-Sitzer) für Fahrten zu und von Trainings oder Spielen sind in jeder Sitzreihe nur zwei Personen zu befördern.

6.) Zuschauer

- Auf Sportstätten mit zugewiesenen Sitzplätzen sind im Außenbereich bis zu 3.000 Personen, höchstens jedoch 75 Prozent der Maximalauslastung, zugelassen.

- Zuseher/Besucher müssen (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr) ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung beim Betreten der Sportanlage vorweisen und während dem Aufenthalt dieses bereit zu halten. Je nach Verfügbarkeit werden auch Tests vor Ort angeboten.
- Registrierungspflicht: zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung sind von Personen die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportanlage aufhalten werden die Kontaktdaten (Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse) in der Contact Tracing - Liste zu erheben.
- Für die Sportanlage Göttlesbrunn wurde eine Sitzordnung mit gekennzeichneten Sitzplätzen unter Einhaltung des Mindestabstandes entworfen. Es stehen 92 Sitzplätze zur Verfügung. Die Sitzordnung ist im Eingangsbereich auf einem Übersichtsplan einsehbar. Beim Betreten der Sportanlage erfolgt durch den Ordnerdienst die Sitzplatzzuweisung.
- Die gekennzeichneten Sitzplätze teilen sich wie folgt auf:
 - Tribüne alt – Sektor ROT – 20 Sitzplätze
 - Tribüne neu – Sektor GRÜN: - unten 16 Sitzplätze, oben 30 Sitzplätze dem Eingang gegenüberliegende Seite – Sektor BLAU – 26 Sitzplätze
- Die Registrierung und die Sitzplatzzuweisung, sowie die Einhaltung der Mindestabstände wird vom Ordnerdienst durchgeführt.
- Der Ordnerdienst gliedert sich folgendermaßen:
 - Ordnerobmann und 2 Ordner – Registrierung und Sitzplatzzuweisung
 - 2 Ordner – Sektor Grün, 2 Ordner – Sektor blau, 2 Ordner – Sektor rot: Überwachung der Mindestabstände und der Konsumation auf den zugewiesenen Sitzplätzen. Die Ordner werden im Onlinesystem des NÖFV, je Spiel namhaft gemacht.
- Zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m zu achten. Für Personen aus einem Haushalt ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich.
- Die zur Abhaltung des Spielbetriebes erforderlichen Personen halten sich auf der alten Tribüne bzw. im Bereich der Kabinen auf.
- Im Eingangsbereich sowie in den WC Anlagen sind Handdesinfektionsspender montiert.
- Die Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen erfolgt vor allen geplanten Spielen und nach jeder Halbzeitpause.

7.) Kantine

- Die Sperrstunde ist entsprechend der COVID-19-Öffnungsverordnung um 24:00 Uhr (gilt für die gesamte Sportanlage).
- Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle, sondern nur im Sitzen an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen. Die Einhaltung wird vom Ordnerdienst kontrolliert!
- **Der Innenbereich der Kantine darf nur vom Kantinenpersonal betreten werden.**
- Die Ausgabe der Getränke und Speisen erfolgt:
 - Tribüne alt: über Ausgabefenster in der Küche und der Kantine

- Tribüne neu: über die Ausschankstelle
- Es gilt die am Boden angebrachten 1m Markierungen beim Warten einzuhalten.
- Eine Hygieneschulung der freiwilligen Mitarbeiter wird regelmäßig vom Covid-19-Beauftragten durchgeführt.

8.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
 - die Sportstätte umgehend verlassen,
 - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - deren Anweisung strikt befolgen und
 - der Vereinsführung (Covid-19 Beauftragten) bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.
- **Zuschauer die aufgrund von Krankheitssymptomen jeglicher Art als Covid-Verdachtsfall einzustufen sind, werden gebeten von einem Besuch der Sportanlage abzusehen.**

9.) Covid-19 – Beauftragter

- Obmann Zeller Christian (Tel: 0664/1129080)

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Für den SC Göttlesbrunn-Arbesthal

eh. Zeller Christian, Obmann

Göttlesbrunn, am 08.06.2021